

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig
Ordnungsamt
Fahrerlaubnisbehörde
04092 Leipzig

Hinweise

- ▶ Bitte lesen Sie die [Datenschutzerklärung](#) bevor Sie das Formular ausfüllen
- ▶ Füllen Sie das Formular vollständig und bei Handschrift gut lesbar aus, da bei fehlenden oder unlesbaren Angaben eine Bearbeitung nicht möglich ist.

Beiblatt (für jede Begleitperson auszufüllen)

Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis gem. § 48a Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname, evtl. Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
----------------------------------	--------------	------------

Personenangaben zur Begleitperson

Name, Vorname, evtl. Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße und Hausnummer)		Postleitzahl und Ort
Führerschein der Klasse	ausgestellt am:	ausgestellt durch:

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für oben angegebene Antragsteller/in,
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) und füge dem Antrag meinen Führerschein beziehungsweise eine Kopie meines Führerscheines bei.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Absätze 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung nach Absatz 3 im FAER mit nicht mehr als **einem** Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim FAER einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bestätige zugleich die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung und die Kenntnisnahme der Anforderung des § 48a Abs. 4 bis 6FeV.

Ort	Datum	Unterschrift der Begleitperson